

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

Per Mail an:

christina.horst@cochem-zell.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
IV-0178-26-BIA	Daniel Schuhmacher	0228 5504-4583	baiudbwtueb@bundeswehr.org	04.03.2026

Betreff: Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen in der Gemeinde Grenderich
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 03.02.2026; Ihr Zeichen: BIM-Z 1039/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 03. Februar 2026 (Bezug) wurde das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen in Grenderich geprüft.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Sie haben den Standort der WEA wie folgt angegeben:

1. WEA GD08.1: Gemarkung Grenderich, Flur 8 Flurnummer 2/2
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 3' 6,06" N; 7° 13' 27,42" E
2. WEA GD11.1: Gemarkung Grenderich, Flur 15 Flurnummer 106/1
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 2' 38,97" N; 7° 14' 21,52" E
3. WEA GD12.1: Gemarkung Grenderich, Flur 15 Flurnummer 1
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 3' 11,45" N; 7° 14' 25,56" E
4. WEA GD13.1: Gemarkung Grenderich, Flur 15 Flurnummer 98
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 2' 29,86" N; 7° 14' 35,38" E
5. WEA GD14.1: Gemarkung Grenderich, Flur 15 Flurnummer 98
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 2' 39,62" N; 7° 14' 42,97" E
6. WEA GD15.1: Gemarkung Grenderich, Flur 15 Flurnummer 17
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 2' 57,47" N; 7° 14' 43,22" E
7. WEA MOR01.1: Gemarkung Moritzheim, Flur 3 Flurnummer 8/1
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 3' 22,9" N; 7° 14' 30,93" E
8. WEA MOR02.1: Gemarkung Moritzheim, Flur 3 Flurnummer 31
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 3' 14,22" N; 7° 14' 46,18" E
9. WEA MOR03.1: Gemarkung Moritzheim, Flur 3 Flurnummer 12/2
a. WGS 84-Koordinaten: 50° 3' 27,7" N; 7° 14' 53,39" E



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

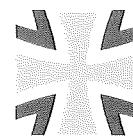
REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

10. WEA ZELL01.1: Gemarkung Zell, Flur 17 Flurnummer 1224/14
 - a. WGS 84-Koordinaten: 50° 2' 0,9" N; 7° 12' 0,29" E
11. WEA ZELL02.1: Gemarkung Zell, Flur 17 Flurnummer 1224/14
 - a. WGS 84-Koordinaten: 50° 2' 13,16" N; 7° 12' 1,75" E
12. WEA ZELL03.1: Gemarkung Zell, Flur 17 Flurnummer 1224/14
 - a. WGS 84-Koordinaten: 50° 2' 6,72" N; 7° 12' 14,45" E

Durch das Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb von zwölf Windenergieanlagen in Grenderich vom Typ E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 381 m, 384,9 m, 405 m, 413 m, 414,2 m bzw. 428 m über Grund, einer Nabenhöhe von 111 m, 131 m bzw. 160 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 138 m werden Belange der Bundeswehr **berührt und beeinträchtigt**.

Die zwölf WEA befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Büchel.

Die geplante Errichtung der zwölf WEA bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 18.400 m bis ca. 20.000 m vom Flugplatzrund-such-/sekundärradar des Flugplatzes Büchel entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der beiden WEA FS-Technisch einer Bewertung mit nachfolgendem Ergebnis unterzogen.

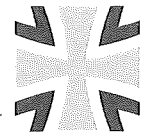
Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden.

Die am Standort eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren. Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.

Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar. Durch die Zustimmung mit Auflage wird jedoch die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA Zell02.1, GD11.1, GD15.1 und MOR02.1 stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgender Auflage zu:



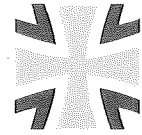
BUNDESWEHR

Auflage

1. Die Windenergieanlagen WEA Zell02.1, GD11.1, GD15.1 und MOR02.1 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
 - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 - 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 - 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
 - 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-0178-26-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der **Windenergieanlagen WEA Zell02.1, GD11.1, GD15.1 und MOR02.1** und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Hinweis

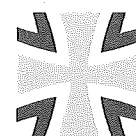
Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Begründung der Auflage zu den Windenergieanlagen WEA Zell02.1, GD11.1, GD15.1 und MOR02.1

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Büchel generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

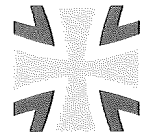
Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 1.2).

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.



BUNDESWEHR

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteneinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der **Windenergieanlage WEA Zell02.1, GD11.1, GD15.1 und MOR02.1** als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Fazit

Ich **stimme** dem Bau der Windenergieanlagen WEA Zell01.1, Zell03.1, GD13.1, GD14.1, GD08.1, GD12.1, MOR1.1 und MOR3.1 aus militärischer Sicht **zu**.

Ich stimme dem Bau der Windenergieanlagen WEA Zell02.1, GD11.1, GD15.1 und MOR02.1 aus militärischer Sicht, nur **unter der Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung** nach § 18 a LuftVG, zu.

Ich bitte um Aufnahme folgenden Textes für die Windenergieanlagen in Ihren Genehmigungsbescheid

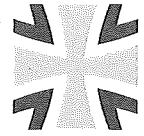
Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des

Zeichens IV-0178-26-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck Ihres Bescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden. Des Weiteren bitte ich mir zu gegebener Zeit das Datum der formellen Bestandskraft anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schuhmacher
Daniel 2

Digital unterschrieben von
Schuhmacher Daniel 2
Datum: 2026.03.04 13:21:59 +01'00'

Daniel Schuhmacher
Regierungsoberinspektor